

ORGANISATION- REGLEMENT

DER KOMAX HOLDING AG

Januar 2026

REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN	4
VORWORT DES VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENTEN	6
EINFÜHRUNG	7
1. Grundlage und Zweck	7
2. Organisation der Gruppe	7
VERWALTUNGSRAT	8
3. Mitgliedschaft	8
4. Zusammensetzung	9
5. Verantwortlichkeiten und Befugnisse	9
6. Sitzungen	11
7. Beschlüsse	11
8. Auskunfts- und Einsichtsrechte	12
9. Berichterstattung	12
10. Selbstevaluation	13
11. Entschädigung	13
VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT	13
AUSSCHÜSSE DES VR	14
GRUPPENLEITUNG	14
12. Delegation	14
13. Zusammensetzung	15
14. Verantwortlichkeiten und Befugnisse	15
15. Sitzungen	16
16. Evaluation	17
GROUP CHIEF EXECUTIVE OFFICER (GROUP CEO)	17
GROUP CHIEF FINANCIAL OFFICER (GROUP CFO)	18
WEITERE GRUPPENLEITUNGSMITGLIEDER	18
GRUPPENFUNKTIONEN	18
WEITERE GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE	19
SPEZIELLE VORSCHRIFTEN	19
1. Zeichnungsbefugnis	19
2. Verhalten von VR- und GRL-Mitgliedern	20

SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
Inkrafttreten, Änderungen	21

ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

AC	Audit Committee
Aktionäre	Aktionäre der Komax Holding AG
a.o. GV	Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre
Ausschüsse	Ausschüsse des Verwaltungsrats
Berichterstattung / Berichterstattungsprozess	Umfasst sowohl die Berichterstattung über finanzielle Belange und nicht-finanzielle Belange (Nachhaltigkeitsberichterstattung)
Gesellschaft	Komax Holding AG
Group CEO	Group Chief Executive Officer
Group CFO	Group Chief Financial Officer
GRL	Gruppenleitung
Komax Holding AG	Die kotierte Muttergesellschaft der Komax Gruppe
Gruppe / Komax Gruppe	Komax Holding AG und ihre Gruppengesellschaften; die Komax Gruppe bzw. der Komax Konzern
Gruppenfunktionen	Group HR, Group IT, Group Finance, Group Legal/Compliance/IP, Group Comm/IR/ESG, Group Operations
Gruppengesellschaft(en)	Sämtliche Tochtergesellschaften, welche sich entweder ganz oder mehrheitlich direkt oder indirekt im Besitz der Komax Holding AG befinden oder anderweitig von dieser kontrolliert und auf unbestimmte Zeit gehalten werden
Kompetenzregelung	Die Kompetenzregelung der Komax Gruppe (siehe Anhang)
NCC	Nomination and Compensation Committee (Remuneration Committee)
Org. Reg.	Organisationsreglement der Komax Holding AG mitsamt Anhängen
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Ordentliche GV	Jährliche Generalversammlung der Aktionäre
Organe	Der Verwaltungsrat und diejenigen Organe der Gruppe, welche delegierte Funktionen des Verwaltungsrats wahrnehmen, wie beispielsweise die Ausschüsse, der Group CEO, einzelne GRL-Mitglieder, andere in diesem Org. Reg. genannten Organe
Reglement für die Ausschüsse	Reglement für die Ausschüsse des Verwaltungsrats, in dem die Ziele, die Zusammensetzung, die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der ständigen Ausschüsse festgelegt sind
SIC	Sustainability and Innovation Committee
Stakeholder	Personen, Gruppen oder Organisationen, die ein direktes oder indirektes Interesse an der Gruppe haben und als Folge davon die Tätigkeiten, Ziele und Firmenpolitik der Gruppe beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden können
Statuten	Statuten der Komax Holding AG
Unternehmensbereiche	Organisatorische Geschäftseinheiten: (i) Market & Digital Services, (ii) Solutions, (iii) Quality Solutions, (iv) Wire Processing

Verwaltungsrat/VR	Verwaltungsrat der Komax Holding AG; nicht geschäftsführende Verwaltungsmitglieder, die innerhalb der Komax Holding AG keine Geschäftsführungsfunktionen wahrnehmen
VRP	Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats der Komax Holding AG
Vizepräsident	Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsrats der Komax Holding AG
Vorsitzende	Diejenigen Verwaltungsratsmitglieder, welche die Ausschüsse präzidieren.

Allgemeiner Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text die männliche Form verwendet. Sie gilt jedoch gleichermaßen für weibliche und diverse Personen.

VORWORT DES VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENTEN

Das vorliegende Organisationsreglement legt die Grundsätze der Organisation und der Führung des Konzerns, sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seiner Organe fest. Es dient als verbindlicher Rahmen für eine klare, effiziente und transparente Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat, der GRL und weiteren Führungspersonen.

Unsere Aktionäre, Mitarbeiter, Kunden und andere Anspruchsgruppen stellen hohe Ansprüche und Erwartungen an uns und an die Art und Weise, wie wir unser Geschäft führen. Solide Governance-Richtlinien und -Prozesse sind daher wichtiger denn je. Zusammen mit den von uns festgelegten Werten stehen sie im Mittelpunkt der Komax-Kultur. Komax und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich dafür ein, den höchsten Massstäben in Bezug auf Geschäftsethik und persönliche Integrität in all unseren Geschäftsbeziehungen und -transaktionen gerecht zu werden.

Das Organisationsreglement ist die wichtigste Corporate-Governance-Richtlinie des Konzerns und begründet die Corporate-Governance-Struktur für die Komax Holding AG und ihre Gruppengesellschaften. Dieses Reglement soll sicherstellen, dass alle Beteiligten ihre Rollen und Zuständigkeiten kennen und im Sinne einer nachhaltigen Unternehmensführung wahrnehmen.

Das Organisationsreglement wurde vom Verwaltungsrat der Komax Holding AG genehmigt. Mit diesem Reglement schaffen wir die Grundlage für eine verantwortungsvolle Unternehmensleitung und -kontrolle im Einklang mit geltenden Gesetzen, regulatorischen Anforderungen und bewährten Governance-Grundsätzen.

Dieses Reglement wird jährlich überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt, um den sich wandelnden Anforderungen des Konzernumfelds gerecht zu werden.

Im Interesse der Transparenz ist das Organisationsreglement auf der Komax-Internetseite publiziert.

EINFÜHRUNG

1. Grundlage und Zweck

Grundlage

Gestützt auf Art. 716, 716a, 716b, 732ff. OR und Ziffer 20 der Statuten erlässt der VR der Komax Holding AG (Gesellschaft) das nachfolgende Org. Reg.

Zweck

Zweck dieses Org. Reg. ist:

- i. die Implementierung und Ergänzung von Anforderungen in anwendbaren Rechtsvorschriften, Börsenregularien, aufsichtsrechtlichen Vorschriften und den Statuten, unter Beachtung von «Best Practice»-Regeln;
- ii. die Definition der Funktionen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Organe der Komax Holding AG und der Gruppe sowie ihrer Mitglieder; und
- iii. die Begründung einer kohärenten und effizienten Corporate-Governance-Struktur durch die Festlegung der wichtigsten Governance-Richtlinien der Gruppe, die auf alle direkten und indirekten Gruppengesellschaften der Komax Holding AG anwendbar sind. Diese Richtlinien haben Vorrang vor sämtlichen anderen Reglementen und sind im Fall eines Widerspruchs mit solchen Dokumenten (vorbehaltlich der lokalen Gesetze) massgeblich.

Zwingende Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie der Statuten gehen dem Org. Reg. vor.

2. Organisation der Gruppe

Die Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit sind wie folgt organisiert:

- i. Der VR, unter der Leitung des VRP, trägt die oberste Verantwortung für die Leitung, die Überwachung und die Kontrolle der Gruppe und übt die weiteren in diesem Org. Reg. beschriebenen oder gemäss den zwingenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Aufgaben aus. Der VR ist für das Fassen aller Beschlüsse und das Treffen aller Geschäftsentscheidungen verantwortlich, insoweit diese die vom VR an die Ausschüsse, den Group CEO oder die GRL delegierten Befugnisse übersteigen.
- ii. Unter den zwingenden Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie den Statuten oder diesem Org. Reg. ist die Geschäftsführung der Gruppe an den Group CEO delegiert.
- iii. Die folgenden ständigen Ausschüsse unterstützen den VR in der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten:
 - a. das Audit Committee (AC);
 - b. das Nomination and Compensation Committee (NCC); und
 - c. das Sustainability and Innovation Committee (SIC).

Steuerung der Gruppe

Die Komax Holding AG ist die Obergesellschaft der Komax Gruppe und kontrolliert direkt oder indirekt alle Gruppengesellschaften und führt die Gruppe, indem sie die strategische Richtung vorgibt. Zudem gibt sie Prinzipien und Organisationsstrukturen vor, um eine effiziente und koordinierte Führung der Gruppe und die Kontrolle der Gruppengesellschaften zu ermöglichen.

Dennoch muss die rechtliche Unabhängigkeit aller Gruppengesellschaften, inklusive formaler Entscheidungsprozesse der Organe der jeweiligen Einheit gemäss den anwendbaren konstitutionellen Dokumenten, und die auf die Gruppengesellschaften anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien berücksichtigt werden, soweit dies rechtlich erforderlich ist.

Unternehmenskultur

Unter der Führung des VRP und des Group CEO geben der VR und die GRL einen Verhaltens- und Ethikkodex heraus, um eine kohärente und effektive Unternehmens- und Compliance-Kultur in der Gruppe zu fördern.

Organisation der Geschäftstätigkeit

Das Geschäft und die unterstützenden Tätigkeiten werden durch die direkt oder indirekt kontrollierten Gruppengesellschaften der Komax Holding AG im Rahmen der geltenden Bewilligungen ausgeübt. Die Geschäftstätigkeit der Gruppe ist gegliedert in:

- i. Unternehmensbereiche/Business Units;
- ii. Gruppenfunktionen; und
- iii. andere Strukturen, die nach Ermessen des Group CEO und der GRL für eine effektive Geschäftsführung und -überwachung geeignet sind.

Die Organisation wird in weiteren Reglementen detailliert ausgeführt.

Transparenz, Kooperation und Berichterstattung

Organe können Aufgaben, soweit diese nicht von Gesetzes wegen unübertragbar und unentziehbar sind, im Rahmen der Vorgaben sowie innerhalb der bestehenden Führungsstrukturen und Pflichtenhefte dele-gieren.

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den anwendbaren lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien müssen die Organe Transparenz und Kooperation innerhalb der Gruppe gewährleisten und es können ihnen zusätzliche Verantwortlichkeiten und Berichterstattungspflichten innerhalb der Gruppe oder innerhalb anderer rechtlicher Einheiten übertragen werden. Interessenkonflikte, die durch eine solche Übertragung entstehen, sind auf Grundlage der jeweils anwendbaren prozeduralen Massnahmen in den Organisationsreglementen (und diesen gleichartigen Bestimmungen) der Gruppengesellschaften zu adressieren.

VERWALTUNGSRAT

3. Mitgliedschaft

Wahl

Der VR wird von der Generalversammlung gewählt. Der VR schlägt der Generalversammlung Kandidaten zur Wahl vor.

Unabhängigkeit der VR-Mitglieder

Der Wahlvorschlag des VR stellt sicher, dass die Unabhängigkeit der Mehrheit der VR-Mitglieder gemäss dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» jederzeit gewahrt ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit festlegen.

Jedes VR-Mitglied muss den VRP und das NCC unverzüglich über Veränderungen in seinen Verhältnissen benachrichtigen, die seine Unabhängigkeit beeinflussen könnten.

Erwartungen an die VR-Mitglieder

Der VR muss als Gruppe die Qualifikationen, Fähigkeiten und die Diversität aufweisen, die erforderlich sind, um sämtliche Aufgaben des VR zu erfüllen.

Kandidaten für die Wahl in den VR werden auf der Basis ihrer persönlichen Erfahrungen und Fähigkeiten beurteilt, einschliesslich jeglicher Fachkenntnisse oder Qualifikationen, die zur Wahrnehmung der in diesem Org. Reg. beschriebenen spezifischen Funktionen des VR erforderlich sind. Sie müssen zudem einen Beitrag zu einem erfolgswirksamen VR leisten können, dessen Mitglieder sich gegenseitig ergänzen.

4. Zusammensetzung

Anzahl VR-Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Artikel 14 Abs. 1 der Statuten aus drei bis sieben Mitgliedern.

Amtsdauer

Die Amtsdauer jedes Verwaltungsratsmitglieds beträgt gemäss Artikel 14 Abs. 2 der Statuten ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Kein VR-Mitglied darf mehr als zwölf Jahre nacheinander im Amt bleiben. Unter besonderen Umständen kann der VR von dieser Limite abweichen.

Wird ein bestehendes Mitglied des VR zum VRP gewählt, kann es das Amt maximal sechs Jahre innehaben, sofern es während der Präsidentschaft die Verwaltungsratsamtsdauer von zwölf Jahren überschreiten wird.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich – mit Ausnahme des VRP und des NCC – selbst.

Der VRP wird durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen GV gewählt. Wird das Amt des VRP während der Amtsdauer vakant (Rücktritt, Tod etc.), so ernennt der VR für die verbleibende Amtsdauer einen neuen VRP, wobei diese Person bereits Mitglied des VR sein muss.

Der VR kann die VR-Mitglieder jederzeit ihrer Spezialfunktionen entheben.

Ein durch den VR ernannter Vizepräsident vertritt den VRP, falls dieser in der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

5. Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Überwachung

Der VR ist für die Gesamtleitung, die Oberaufsicht und die Kontrolle der Gruppe und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen verantwortlich und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien.

Der VR übt die Aufsicht über die Komax Holding AG und ihre Gruppengesellschaften aus. Er stellt die Ausarbeitung von klaren gruppenweiten Governance-Grundsätzen sicher, um eine effektive Steuerung und Überwachung der Gruppe zu gewährleisten. Diese Grundsätze berücksichtigen die wesentlichen Risiken, denen die Gruppe und seine Gruppengesellschaften ausgesetzt sind.

Er fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind. Der VR lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten.

Neben den zwingenden geltenden Bestimmungen der Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien sowie der Statuten hat der VR diejenigen Verantwortlichkeiten und Befugnisse inne, die in diesem Org. Reg. mitsamt Anhängen aufgeführt sind.

Oberste Verantwortung

Der VR trägt die oberste Verantwortung für den Erfolg der Gruppe und für die Erzielung von nachhaltigem Wert für die Aktionäre und weitere Anspruchsgruppen, dies unter Einsatz von umsichtigen und effektiven Kontrollen. Er entscheidet auf Vorschlag des Group CEO über die Strategie der Gruppe sowie die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen und bestimmt die Werte und Standards der Gruppe, um sicherzustellen, dass diese ihre Pflichten gegenüber den Aktionären und anderen Stakeholdern erfüllt.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- i. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- ii. die Festlegung der Organisation und der Führungsstruktur;
- iii. die Festsetzung von Leitbild und Unternehmensstrategie der Gruppe sowie Entscheide aller Fragen und Geschäfte von strategischer Bedeutung gemäss Anhang C;
- iv. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung der Gesellschaft und der Gruppe;
- v. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung sowie der Finanzkontrolle, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- vi. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- vii. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- viii. die Verabschiedung des Geschäfts-, Vergütungs- und Nachhaltigkeitsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- ix. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung; und
- x. die Erstellung des Vergütungsberichts.

Die weiteren detaillierten Verantwortlichkeiten und Befugnisse sind in den Statuten, den Ausschussreglementen und im Anhang C (Kompetenzregelung) geregelt.

Generalversammlungen

Der VR hat die Pflicht zur Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, zur Vorbereitung der Agenda für diese Versammlungen und zur Umsetzung der durch die Aktionäre gefassten Beschlüsse.

Delegation

Unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften und Regularien sowie der Statuten kann der VR gewisse (zusätzliche) Verantwortlichkeiten und Befugnisse an die Ausschüsse, einzelne Mitglieder des VR, den Group CEO, die GRL und einzelne GRL-Mitglieder delegieren.

Solche Delegationen müssen schriftlich festgehalten werden, und es müssen klare Regeln für Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht aufgestellt werden.

Beratung durch Dritte

Der VR und die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Rat von Dritten einholen.

6. Sitzungen

Anzahl Sitzungen

Der VR tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung erfolgt durch den VRP. Jedes Mitglied des VR oder der Group CEO ist berechtigt, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands inklusive der Begründungen, die Einberufung einer Sitzung durch den VRP zu verlangen.

Einladung, Agenda und Einberufungsfrist

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich über elektronische Kommunikationsmittel. Die Einladung beinhaltet die Agenda und alle notwendigen Unterlagen, welche den anderen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden müssen. In Ausnahmefällen können die notwendigen Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt verschickt werden, um dem VR die aktuellen Informationen zur Verfügung zu stellen (z. B. Finanzdaten). In dringenden Fällen (die Bestimmung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des VRP) kann eine VR-Sitzung auch ohne Einhaltung dieser Frist oder kürzeren Fristen schriftlich oder auf andere geeignete Art einberufen werden.

Teilnehmer

Der VR kann VR-Sitzungen nach Entscheid des VRP auch durchführen:

- i. mit oder ohne Teilnahme des Group CEO und aller oder einzelner GRL-Mitglieder und Mitglieder der Gruppenfunktionen; und
- ii. mit Teilnahme eingeladener Dritter

Sitzungsformat

VR-Sitzungen können persönlich oder mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Protokollierung

Alle Beschlüsse (inklusive der dem VR vorgelegten Beilagen) sind zu protokollieren und geben in einer allgemeinen Art und Weise die Überlegungen wieder, welche zu den gefällten Beschlüssen geführt haben. Im Übrigen sollen aus dem Protokoll wichtige Erwägungspunkte hervorgehen.

Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen müssen vom VRP und dem Protokollführer unterzeichnet werden und vor der nächsten VR-Sitzung, an der sie genehmigt werden sollen, zur Nachprüfung einsehbar sein.

Bei Zirkularbeschlüssen gilt als Protokoll der von allen, auch den nicht zustimmenden VR-Mitgliedern, unterzeichnete Zirkularbeschluss.

7. Beschlüsse

Präsenz- und Beschlussquorum, Stichentscheid

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (Präsenzquorum) oder über elektronische Kommunikationsmittel teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Wird bei einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung das Präsenzquorum nicht erreicht, so wird eine zweite Sitzung mit gleicher Traktandenliste einberufen. In dieser zweiten Sitzung entfällt das Präsenzquorum; der Verwaltungsrat ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Dringende und/oder nicht angekündigte Geschäfte

Treten nach der Einberufung einer VR-Sitzung zeitkritische Geschäfte auf, so können solche Geschäfte anlässlich der VR-Sitzung diskutiert und VR-Beschlüsse gefällt werden, sofern die Mehrheit aller anwesenden VR-Mitglieder zustimmt. Falls möglich, wird allen VR-Mitgliedern vor der VR-Sitzung eine überarbeitete Agenda zugestellt. Abwesende VR-Mitglieder werden nach der VR-Sitzung über die Beschlüsse in Kenntnis gesetzt.

Zirkularbeschlüsse

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein VR-Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. VR-Beschlüsse können schriftlich (auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel) gefällt werden, sofern die Angelegenheit keine wesentlichen Diskussionen erfordert, zeitkritisch ist oder vorab besprochen wurde.

Ein Vorschlag für einen solchen Zirkularbeschluss muss allen VR-Mitgliedern mitgeteilt werden und gilt nur dann als angenommen, wenn:

- i. mehr als zwei Drittel aller VR-Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder schriftlich erklären, dass sie sich der Stimme enthalten;
- ii. und eine Mehrheit aller am Zirkularbeschluss teilnehmenden VR-Mitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmt. Der VRP hat den Stichentscheid.

Ein Zirkularbeschluss ist ebenso verbindlich wie ein an einer VR-Sitzung zustande gekommener VR-Beschluss und muss im Protokoll der nächsten VR-Sitzung unter einem separaten Titel aufgeführt werden.

8. Auskunfts- und Einsichtsrechte

VR-Mitglieder sind jederzeit berechtigt, Auskunft über alle Angelegenheiten und Informationen der Gesellschaft sowie Einsicht in Geschäftsdokumente zu verlangen, welche für die Erfüllung ihrer Aufgaben als VR-Mitglieder notwendig oder hilfreich sein können.

VR-Mitglieder sind berechtigt, während VR-Sitzungen, unabhängig von der Agenda, Auskunft über sämtliche die Gruppe betreffenden Angelegenheiten zu verlangen, und die anwesenden VR-, GRL-Mitglieder oder eingeladene Dritte müssen nach bestem Wissen Auskunft erteilen.

Wenn ein VR-Mitglied ausserhalb von VR-Sitzungen Auskunft verlangt oder Dokumente einsehen möchte, muss dieses Begehr an den VRP gerichtet werden.

Wenn ein Vorsitzender ausserhalb von Ausschusssitzungen Auskunft verlangt oder Dokumente einsehen möchte, kann er im Rahmen der Verantwortlichkeiten seines Ausschusses das Begehr direkt an ein GRL-Mitglied, die relevanten Gruppenfunktionen oder an die externen Revisoren richten.

9. Berichterstattung

Der Group CEO orientiert den VR regelmässig über den laufenden Geschäftsgang, die wichtigsten Geschäftsvorfälle der Gruppe sowie über die Erledigung der an den Group CEO delegierten Aufgaben.

Monatlich sind dem VR die wesentlichen Finanzdaten und Informationen zum Geschäftsgang der Komax Gruppe zu unterbreiten.

Ausserordentliche Vorfälle und wichtige Entscheide sind allen Mitgliedern des VR unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

10. Selbstevaluation

Das NCC initiiert periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre, eine Evaluation der Leistung des Verwaltungsrats sowie der einzelnen Ausschüsse. Diese Evaluation kann unter Einbezug eines externen Experten erfolgen. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob der VR und die Ausschüsse effektiv und effizient funktionieren.

Im Zusammenhang mit der regelmässigen Leistungsevaluation erwägt der VR, ob Änderungen in der Zusammensetzung des VR oder der Ausschüsse vorgenommen werden sollten.

11. Entschädigung

Der VR beantragt der Generalversammlung den Gesamtbetrag der seinen Mitgliedern maximal zukommenden Vergütungen. Die Art der Entschädigung des VR und deren betraglichen Festlegung richten sich nach den Statuten der Gesellschaft und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Die Vergütungen der einzelnen VR-Mitglieder bestimmen sich nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung. Der VR erlässt ein Vergütungsreglement.

VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

Der VRP setzt sich für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie für rechtlich und ethisch korrektes Verhalten innerhalb der Gruppe ein.

Der VRP leitet den VR und hat in diesem Zusammenhang insbesondere die folgenden Verantwortlichkeiten:

- i. Einberufung, Vorsitz und Steuerung der Sitzungen des VR und Festlegung der jeweiligen Agenda;
- ii. Organisation, Koordination und Ressourcenmanagement der Aufgaben innerhalb des VR, gemeinsam mit den Vorsitzenden aller Ausschüsse;
- iii. Sicherstellung, dass die VR-Mitglieder rechtzeitig die erforderlichen, korrekten, klaren Unterlagen und Informationen erhalten, damit der VR und seine Ausschüsse fundierte Entscheidungen treffen, die Geschäftsführung der Gruppe wirksam überwachen und den Erfolg der Gruppe fördern können;
- iv. Sicherstellung, dass die VR-Beschlüsse formal und inhaltlich korrekt sind und ordnungsgemäss umgesetzt werden;
- v. gemeinsam mit dem NCC, Aufbau eines wirksamen, in hohem Masse komplementären VR, in dem Fähigkeiten und Erfahrungen ausgewogen vertreten sind, sowie Planung der Nachfolge und von Ernennungen im VR sowie Initiierung entsprechender Änderungen.

Generalversammlungen

Der VRP stellt die Einberufung der ordentlichen und a.o. GV sicher und bereitet die Anträge zuhanden der Aktionäre vor. Gemäss den Statuten leitet der VRP die ordentlichen und a.o. GV und stellt sicher, dass der VR die an den ordentlichen und a.o. GV gefassten Beschlüsse im Rahmen des Gesetzes umsetzt.

Externe Kommunikation

Der VR, die GRL und weitere leitende Organe tragen die Verantwortung für die Reputation der Gruppe. Der Group CEO, Group CFO und Group Comm/IR/ESG in Abstimmung mit dem VRP stellen eine effektive Kommunikation mit Aktionären und anderen Stakeholdern, einschliesslich Repräsentanten von Regierungen, Regulatoren, öffentlichen Organisationen und Medien, sicher. Der VR ist gehalten, sich zu Angelegenheiten der Gruppe gegenüber der Öffentlichkeit nur mit Genehmigung des VRP zu äussern.

Vizepräsident

Der VR ernennt einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident unterstützt den VRP bei seinen in diesem Org. Reg. beschriebenen Verantwortlichkeiten und Befugnissen.

Der Vizepräsident hat folgende Aufgaben:

- i. Leitung des VR bei Abwesenheit des VRP; und
- ii. Wahrnehmung besonderer zusätzlicher Aufgaben oder Funktionen, die ihm der VR gegebenenfalls von Zeit zu Zeit überträgt.

AUSSCHÜSSE DES VR

Allgemeines

Der VR setzt das AC, das NCC und das SIC als ständige Ausschüsse ein. Der VR kann weitere Ausschüsse einsetzen, einschliesslich Ad-hoc-Ausschüsse, sofern dies als angemessen oder notwendig erachtet wird.

Im Übrigen wird auf die Ausschussreglemente der Komax Holding AG verwiesen.

Ernennung und Wahl

Der VR ernennt die Ausschussmitglieder und die entsprechenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des NCC werden vom VR vorgeschlagen und von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Gestützt auf die Statuten delegiert der VR gewisse Verantwortlichkeiten und Befugnisse gemäss den Anhängen dieses Org. Reg. an die Ausschüsse. Die Gesamtverantwortung für diese delegierten Zuständigkeiten bleibt beim VR.

Die Ausschüsse orientieren den VR an der jeweils folgenden ordentlichen VR-Sitzung über ihre Aktivitäten, in dringenden Fällen auch unmittelbar.

GRUPPENLEITUNG

12. Delegation

Im Rahmen des gesetzlich und statutarisch Zulässigen und den Bestimmungen dieses Reglements überträgt der VR die operative Geschäftsführung der Gruppe an den Group CEO.

Weiterdelegation

Der Group CEO kann gewisse Verantwortlichkeiten und Befugnisse innerhalb der Gruppe weiterdelegieren und die Vollmacht zur Weiterdelegation solcher Verantwortlichkeiten und Befugnisse erteilen. Solche Delegationen müssen schriftlich festgehalten werden, und es müssen klare Regeln für Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Rechenschaftspflicht aufgestellt werden.

13. Zusammensetzung

Die GRL wird vom Group CEO geleitet und besteht aus dem Group CEO, Group CFO und weiteren Gruppenleitungsmitgliedern gemäss Anhang D. Der VR ernennt den Group CEO und, gestützt auf den Antrag des NCC in Abstimmung mit dem Group CEO, die weiteren Mitglieder der GRL.

14. Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Unter der Leitung des Group CEO hat die GRL die Geschäftsführungsverantwortung für die Steuerung der Gruppe und dessen Geschäft inne. Die GRL hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- i. entwickelt die Strategien der Gruppe, der Unternehmensbereiche sowie der Gruppenfunktionen und setzt die vom VR genehmigten Strategien um;
- ii. sorgt für die Erarbeitung, Umsetzung und Aufrechterhaltung einer geeigneten und angemessenen Unternehmensorganisation, die die Befolgung von anwendbaren Gesetzen und Regularien sowie ein geeignetes Managementinformationssystem sicherstellt;
- iii. Operative Leitung der Gesellschaft und der Gruppe, Umsetzung der Geschäftsstrategie, Umsetzung dieses Org. Reg. sowie Vorbereitung der darin bezeichneten Reglemente zuhanden des VR sowie Umsetzen der genehmigten Reglemente;
- iv. Erarbeitung der Grundlagen und Anträge für die Diskussion und Festlegung der Strategie der Gruppe durch den VR;
- v. Durchführung und Überwachung aller laufenden Geschäfte der Gesellschaft sowie ihrer Gruppengesellschaften im Rahmen dieses Org. Reg.; vorbehalten bleiben Entscheide von grundlegender Tragweite, für welche vorgängig die Genehmigung des VR der Gesellschaft einzuholen ist;
- vi. Ausarbeitung und Überwachung der Grundsätze der allgemeinen Geschäftspolitik, der Unternehmensziele, der Jahresziele und des Budgets sowie der allgemeinen Personal- und Salärpolitik;
- vii. Entwicklung, Koordination und Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Gruppe durch die Unternehmensbereiche und Gruppenfunktionen, die für deren Umsetzung verantwortlich sind;
- viii. Festlegen der Richtlinien für die Risikoüberwachung;
- ix. Aufbau eines geeigneten und effizienten internen Kontrollsystems, um Risiken aller Art zu begrenzen bzw. zu vermeiden;
- x. Erstellung und Umsetzung der Organisationsrichtlinien sowie einer geeigneten Darstellung der Organisationsstruktur;
- xi. Umsetzung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- xii. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Rechnung der Gruppengesellschaften im Rahmen des Gruppenbudgets;
- xiii. Ausarbeitung der Budgets und der Businesspläne für die Diskussion und Genehmigung durch den VR sowie Antragstellung an den VR;

- xiv. Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung, der halbjährlichen Zwischenbilanzen und des Jahresberichts an den VR der Gruppe (konsolidiert) sowie die periodische und gesetzliche Berichterstattung an dieselben über den Geschäftsgang der Gruppe;
- xv. Vorbereitung und Umsetzung der allgemeinen Personalpolitik sowie allgemeiner Arbeitnehmerangelegenheiten;
- xvi. Festlegung der Löhne der Mitarbeiter (ohne derjenigen der GRL);
- xvii. Aufsicht über die Mitarbeiter, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente, Weisungen und internen Richtlinien;
- xviii. Beschlussfassung über wesentliche Verträge sowie Beschlussfassung über Rechtsverfahren und -streitigkeiten gemäss der Kompetenzregelung;
- xix. Unverzügliche telefonische und schriftliche Berichterstattung an den VR bei Auftreten erhöhter Risiken bei laufenden Geschäften sowie im Falle ausserordentlicher Vorkommnisse;
- xx. Anzeige an den VRP bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) oder sonstigen Gefahren für eine Gesellschaft der Gruppe.

Die detaillierten Verantwortlichkeiten und Befugnisse der GRL sind im Anhang D geregelt.

Vorbereitung von VR-Beschlüssen

Wenn dem VR Entscheidungsvorschläge unterbreitet werden müssen, bereitet die GRL diese Vorschläge vor und unterstützt den VR in seinem Entscheidungsprozess.

Weitere Aufgaben der GRL-Mitglieder

Im Rahmen der nachfolgend dargestellten Organisation und in Absprache mit der GRL entwickelt und unterhält der Group CEO eine angemessene interne Aufgabenverteilung an die einzelnen GRL-Mitglieder. Weitere Einzelheiten zu den Verantwortlichkeiten und wesentlichen Befugnissen, welche an die GRL-Mitglieder weiterdelegiert wurden, sind in den Anhängen dieses Org. Reg. und in den massgeblichen Reglementen festgelegt.

15. Sitzungen

Die GRL trifft sich mindestens einmal pro Monat oder nach Bedarf. Die Agenda muss rechtzeitig, mindestens aber fünf Arbeitstage vor dem Sitzungsdatum mit allen notwendigen Unterlagen an die GRL-Mitglieder gesandt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu ermöglichen. In zeitkritischen Fällen können GRL-Sitzungen (vom Group CEO nach Bedarf oder auf einen an den Group CEO gerichteten Antrag eines GRL-Mitglieds) und die notwendigen Unterlagen auch kurzfristiger einberufen bzw. versandt werden. GRL-Sitzungen werden vom Group CEO oder in dessen Abwesenheit vom nominierten CEO-Stellvertreter geleitet. GRL-Sitzungen können persönlich oder mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Beschlüsse

Beschlüsse der GRL werden vom CEO in Konsultation mit den anwesenden GRL-Mitgliedern gefasst.

Protokoll von GRL-Sitzungen

Von allen GRL-Sitzungen wird ein Protokoll erstellt. Dieses enthält alle Beschlüsse, welche von der GRL gefasst wurden. Das Protokoll ist an alle GRL-Mitglieder, weitere regelmässige Teilnehmende der GRL (z. B. Gruppenfunktionen und andere Führungsfunktionen) zu senden. Die VR-Mitglieder können Ein-sicht in die GRL-Protokolle nehmen.

Zeitkritische Angelegenheiten

Die GRL stellt sicher, dass in allen zeitkritischen Geschäftsangelegenheiten auch dann Entscheidungen getroffen werden, wenn ein Handeln des zuständigen GRL-Mitglieds nicht möglich ist.

16. Evaluation

Der Group CEO beurteilt mindestens jährlich die Leistung der GRL und teilt diese mit dem NCC. Mit dieser Überprüfung soll festgestellt werden, ob die GRL effektiv und effizient funktioniert. Unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungsbeurteilung hat der Group CEO zu erwägen, ob Änderungen in der Zusammensetzung der GRL vorgenommen werden sollten.

GROUP CHIEF EXECUTIVE OFFICER (GROUP CEO)

Der Group CEO wird durch den VR auf Vorschlag des VRP und des NCC ernannt. Der Group CEO ist die höchste geschäftsleitende Führungsperson der Gruppe und verantwortlich für die Geschäftsführung und die Leistungserfüllung der Gruppe und dafür rechenschaftspflichtig. Neben den Verantwortlichkeiten gemäss folgendem Abschnitt ist der Group CEO, als Vorsitzender der GRL, Vorgesetzter der restlichen Mitglieder der GRL.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Der Group CEO setzt Ziele für die Geschäftstätigkeit und den Geschäftsgang, stellt sicher, dass Entscheidungen fundiert und zeitgerecht getroffen werden, und überwacht die Umsetzung von getroffenen Entscheidungen. Die detaillierten Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Group CEO sind in den Anhängen dieses Org. Reg. geregelt.

Der Group CEO bezieht die Mitglieder der GRL und der Gruppenfunktionen bei allen wesentlichen Geschäften und Entscheiden im Rahmen der operativen Geschäftsführung in angemessener Form ein.

Berichterstattung

Der Group CEO stellt sicher, dass der VRP und der VR frist- und sachgerecht über alle Angelegenheiten informiert werden, welche in ihren Verantwortungsbereich fallen, sowie über wichtige Geschäftsentwicklungen und -angelegenheiten oder Entscheidungen, welche die GRL getroffen hat und die unter Umständen wesentliche Auswirkungen auf die Finanzen, den Geschäftsbetrieb oder die Reputation haben.

Der Group CEO informiert (entweder persönlich oder durch ein anderes GRL-Mitglied) den VR zudem regelmässig über:

- i. wesentliche Performance-Indikatoren und sonstige relevante Finanzdaten der Gruppe;
- ii. bestehende und entstehende Risiken, Problemstellungen sowie Gegenmassnahmen;
- iii. aktuelle Informationen über Entwicklungen in wichtigen Märkten und über Konkurrenten; und
- iv. alle Angelegenheiten, welche die Überwachungs- oder die Kontrollfunktionen des VR beeinflussen können.

Weitere Aufgaben

Der Group CEO ist weiter verantwortlich für alle Geschäftsführungsangelegenheiten, welche nicht durch die Statuten oder dieses Org. Reg. einer anderen Person oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

GROUP CHIEF FINANCIAL OFFICER (GROUP CFO)

Verantwortlichkeiten und Befugnisse

Der Group CFO verantwortet die finanzielle Steuerung, Transparenz und Risikoorientierung der Gruppe durch die Leitung aller relevanten Finanz-, Controlling-, Planungs- und Berichterstattungsprozesse im Einklang mit strategischen, regulatorischen und Governance-bezogenen Grundsätzen.

Die detaillierten Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Group CFO sind in den Anhängen dieses Org. Reg. geregelt.

WEITERE GRUPPENLEITUNGSMITGLIEDER

Die weiteren Gruppenleitungsmitglieder tragen die Gesamtverantwortung für ihren Geschäftsbereich und dessen Führung, Ergebnisse und Risiken.

Die weiteren Gruppenleitungsmitglieder sind verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie des Geschäftsbereichs, Pläne und Zielsetzungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs und/oder Verantwortungsbereichs. Sie stellen sicher, dass ihre Bereiche im Einklang mit den Vorgaben des Group CEO bzw. der GRL geführt werden.

Die detaillierten Befugnisse und Verantwortlichkeiten der weiteren Gruppenleitungsmitglieder sind in den Anhängen dieses Org. Reg. geregelt.

GRUPPENFUNKTIONEN

Zweck und Bedeutung

Die Gesellschaft nimmt im Rahmen ihrer Stellung als Muttergesellschaft innerhalb der Gruppe zentrale Gruppenfunktionen wahr. Die Gruppenfunktionen unterstützen die GRL bei der strategischen Steuerung und operativen Koordination der Gruppe. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Mitwirkung an der Umsetzung der Gruppenstrategie, die Förderung der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit, Unterstützung der Gruppengesellschaften, die Wahrung gruppenweiter Interessen sowie die Sicherstellung einheitlicher Standards und Prozesse innerhalb der Gruppe. Die Gruppenfunktionen sind ein internes Führungsinstrument zur Sicherstellung einer einheitlichen und wirksamen gruppenweiten Governance.

Zusammensetzung

Die Gruppenfunktionen umfassen mindestens Funktionen wie Personalwesen und Managemententwicklung (Group HR); Informationstechnologie (Group IT); Kommunikation, Investor Relations, und ESG (Group Comm/IR/ ESG) und Corporate Governance, Recht, Compliance und Immateriagüter (Group Legal, Compliance und Intellectual Property).

Die Gruppenfunktionen informieren den Group CEO oder die GRL angemessen über wichtige Angelegenheiten oder Entwicklungen im jeweiligen Verantwortungsbereich.

Die Gruppenfunktionen sind verpflichtet und befugt, die betreffenden Ausschüsse des VR und/oder den VRP bei relevanten Angelegenheiten in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren.

Die detaillierten Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Gruppenfunktionen sind in den Anhängen dieses Org. Reg. geregelt.

Teilnahme an Sitzungen und Informationsfluss

Die Leiter der Gruppenfunktionen nehmen an den Sitzungen und Zusammenkünften der GRL teil und sind entsprechend den Regelungen über Sitzungen und Protokoll der GRL in den Informationsfluss eingebunden.

WEITERE GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGANE

Die Organe der Gruppengesellschaften

Die Organe der Gruppengesellschaften handeln in Übereinstimmung mit den Gruppen- und Business-Unit-Vorgaben sowie den jeweils geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Dem VR jeder Gruppengesellschaft gehört mindestens ein Mitglied der GRL an.

Die Befugnisse der Organe der Gruppengesellschaften sind auf die nicht übertragbaren gesetzlichen Obliegenheiten beschränkt, welche sie soweit gesetzlich zulässig im Interesse der Gruppe auszuüben haben. Die Aufsichtsorgane (VR, Aufsichtsrat etc.) der Gruppengesellschaften werden durch Mitglieder des operativen Managements (bspw. Group CEO, Group CFO und weitere Gruppenleitungsmitglieder) der Gruppe besetzt. Dabei ist soweit möglich und sinnvoll sowie gesetzlich zulässig das Prinzip der Trennung von Aufsichts- und Ausführungsfunktion zu beachten. Die Aufsichtsorgane der Gruppengesellschaften sollen so klein wie gesetzlich zulässig und operativ sinnvoll gehalten werden. Die GRL ist verantwortlich für die Erteilung der erforderlichen allgemeinen Weisungen und Richtlinien für die Führung der Gruppengesellschaften.

SPEZIELLE VORSCHRIFTEN

1. Zeichnungsbefugnis

Der VR erteilt die Zeichnungsberechtigung jenen Personen, die im Namen der Komax Holding AG zeichnen dürfen. Das Zeichnen im Namen der Komax Holding AG erfordert die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten (Kollektivunterschrift zu zweien).

Der VR erlässt eine Weisung für die Zeichnungsberechtigung, welche Details und Prinzipien festhält, einschliesslich des Rahmens der Zeichnungsbefugnis und möglicher Ausdehnungen, Ausnahmen vom Prinzip der Kollektivzeichnungsbefugnis und der Möglichkeit, dass Zeichnungsberechtigte von Gruppengesellschaften für die Komax Gruppe zu unterzeichnen.

Alle übrigen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten, vom VR bezeichneten Personen, und alle zur Vertretung der Gruppengesellschaften nach Anordnung der GRL berechtigten Personen, zeichnen ebenfalls mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Für die Gruppengesellschaften sind die Zeichnungsberechtigungen von den entsprechenden Verwaltungsräten zu erteilen. Es ist jedoch immer Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Gruppengesellschaften erlassen überdies ihre eigenen Regeln gemäss den zwingenden Bestimmungen der jeweiligen lokalen Gesetzgebungen, Vorschriften und Regularien.

Form der Zeichnung

Alle Zeichnungsberechtigten zeichnen, indem sie ihrer Unterschrift den Namen der Rechtseinheit, für welche sie handeln, beifügen.

2. Verhalten von VR- und GRL-Mitgliedern

Jedes Mitglied des VR und der GRL ist verpflichtet, seine Verantwortlichkeiten mit gebührender Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen von Komax und aller ihrer Aktionäre zu schützen und zu fördern.

Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VR und der GRL haben ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten, einschliesslich ihrer Angelegenheiten in Bezug auf eine eng verbundene Person bzw. ein eng verbundenes Unternehmen, so zu regeln, dass ein tatsächlicher, wahrgenommener oder möglicher Konflikt mit den Interessen der Gruppe so weit als möglich vermieden werden kann.

Umgang mit Interessenkonflikten

Jedes Mitglied des VR und der GRL muss alle tatsächlichen, wahrgenommenen oder möglichen Interessenkonflikte, ungeachtet dessen, ob sie genereller Natur sind oder in Zusammenhang mit einer in einer Sitzung zu diskutierenden Angelegenheit stehen, offenlegen, sobald sich das Mitglied des VR oder der GRL der Existenz eines Interessenkonflikts bewusst wird. Die Mitglieder des VR und der Group CEO müssen dem VRP, der VRP dem Vizepräsidenten und die GRL-Mitglieder dem Group CEO einen solchen Interessenkonflikt vollständig offenlegen.

Im Falle eines Interessenkonflikts sind angemessene Massnahmen zu prüfen und ergreifen, um die Integrität und Unabhängigkeit der Zusammenarbeit sicherzustellen. Solche Massnahmen können – je nach Art und Umfang des Konflikts – unter anderem einen Ausstand, eine Anpassung der Zuständigkeiten, die Einholung externer Beratung oder gegebenenfalls die Suspendierung einzelner Tätigkeiten umfassen.

Das Vorhandensein des Konflikts und die ergriffenen Massnahmen müssen im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden. Im Zweifelsfall ersucht der VRP oder der Group CEO das entsprechende Organ, zu entscheiden, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, und angemessene Massnahmen zur Bewältigung der Konfliktsituation zu bestimmen.

Vertraulichkeitspflicht

Die Mitglieder des VR und der GRL sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion und Stellung als Organe der Gesellschaft bzw. als Mitglieder der GRL oder ihrer sonstigen Tätigkeit für die Gesellschaft und die Komax Gruppe erhalten bzw. eingesehen haben – mit Ausnahme von Informationen, welche bereits öffentlich bekannt sind –, streng vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Mandats bzw. des Arbeitsverhältnisses weiter, und zwar so lange, wie die entsprechende Information vertraulich bleibt.

Nach Aufgabe ihrer Funktion sind sie verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Gesellschaft bzw. der Komax Gruppe stehenden Dokumente an diese zurückzugeben.

Nebenleistungen von VR- und GRL-Mitgliedern

Falls ein Mitglied des VR oder der GRL Kenntnis davon erlangt, dass es aufgrund der Anstellung innerhalb der Gruppe eine finanzielle oder nichtfinanzielle Nebenleistung erhalten kann (oder erhält), welche nicht Salär, Honorar oder einen anderen Vorteil seitens Komax darstellt, so muss diese Person:

- i. falls es sich um ein VR-Mitglied oder den Group CEO handelt, unverzüglich den VR informieren; und
- ii. falls es sich um ein Mitglied der GRL handelt, welches nicht Group CEO ist, unverzüglich den Group CEO informieren.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Inkrafttreten, Änderungen

Dieses Org. Reg. und deren Anhänge treten auf Grundlage des Beschlusses des VR der Komax Holding vom 03. Dezember 2025 und anstelle der bisherigen Regeln über die interne Organisation der Komax Holding AG am 01. Januar 2026 in Kraft.

Dieses Reglement wird nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Dierikon, 3. Dezember 2025